



KIDOGO – Safaris

P. O. Box 30566 Windhoek – Namibia

Tel. + 264 – 61 – 24 38 27

Cell +264 – 81 261 5156

e-mail: office@kidogo-safaris.com oder kidogo@iway.na

website: www.kidogo-safaris.com

Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 In der Verbindung mit diesen Geschäftsbedingungen (hiernach bezeichnet als „Reisebedingungen“) soll die Bezeichnung „der Reiseveranstalter“ oder „Veranstalter“ fuer KIDOGO Safaris stehen.
- 1.2 Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Der Vertrag kommt mit der Annahme (Buchungsbestätigung) durch Kidogo Safaris zustande. Enthält die Reisebestätigung dem Reisenden unzumutbare Abweichungen von der Anmeldung, so ist der Reisende berechtigt, innerhalb von 10 Tagen eine ausdrückliche Nichtannahme zu erklären. Erfolgt diese nicht, so wird die Reisebestätigung verbindlich. Der anmeldende Kunde haftet fuer die Einhaltung aller vertraglichen Verpflichtungen der durch ihn angemeldeten Personen.

2. Bezahlung

- 2.1 a) eine nicht rückerstattbare Anzahlung von 20 % des Gesamtreisepreises wird bei vom Reiseveranstalter rückbestätigter Anmeldung fällig. Der Differenzbetrag zum vollen Reisepreis muss 8 Wochen vor Reisebeginn entrichtet werden.
b) bei nicht einhalten der vorgegebenen Zahlungsfrist kann vom Veranstalter ein Überziehungszins in Höhe von 8 % auf den noch ausstehenden Betrag erhoben werden und der Kunde ist verpflichtet diesen zu zahlen.
- 2.2 Für Reisen, die 8 Wochen oder weniger vor Reisebeginn gebucht werden, muss der volle Betrag am Buchungstag ohne Aufschlag entrichtet werden.
- 2.3 Alle Reiseunterlagen werden erst nach vollständiger Bezahlung ausgehändigt.
- 2.4 Die Zahlung kann durch eine Banküberweisung oder mit Kreditkarte (Master, Visa) erfolgen.
Unsere Bankverbindung lautet:
Kidogo Safaris
Standardbank - Windhoek - Namibia
Branch Code 08 23 72
Konto Nr.: 24 10 30 382
S.W.I.F.T. Code SBNMNX
- 2.5 Wir raten dringend zu einer Reiserücktrittversicherung!

3. Rücktritt durch den Kunden

- 3.1 Eine Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- 3.2 Bei Nichtantritt der Reise zum vereinbarten Termin werden vom Veranstalter bis
 - bis 60 Tage vor Reisebeginn 20 % des Gesamtreisepreises (nicht rückerstattbar)
 - 59 – 31 Tage vor Reisebeginn 50 % des Gesamtreisepreises
 - 30 – 14 Tage vor Reisebeginn 75 % des Gesamtreisepreises
 - 13 – 0 Tage vor Reisebeginn 100 % des Gesamtreisepreises
- 3.3
 - 3.3.1 Der Kunde kann einen Dritten stellen, der statt seiner an der Reise teilnimmt. Der Veranstalter kann ablehnen, wenn dieser Den besonderen Anforderungen nicht genügt. Für den Fall der Teilnahme des Dritten kann der Veranstalter von dem Reisenden die dadurch entstehenden Mehrkosten verlangen.
 - 3.3.2 Für den Fall der Teilnahme des Dritten kann der Veranstalter von diesem die Mehrkosten verlangen, die dadurch entstehen, dass sich die reisende Person geändert hat, zusätzlich ist der Reiseveranstalter berechtigt eine Genuehr von N\$ 500-00 dem Dritten in Rechnung zu stellen.

4. Rücktritt durch den Veranstalter

- 4.1 Der Veranstalter kann den Reisevertrag schriftlich kündigen:
 - a) bis 3 Wochen vor Reisebeginn, wenn die Mindestteilnehmerzahl fuer die spezifische Tour nicht erreicht wird (die Anzahl der Mindestteilnehmer wird allein durch das Ermessen des Veranstalters von Zeit zu Zeit festgelegt).

- b) wenn aus unvorhersehbaren Gründen (z. B. Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien), die Durchführung der Reise nicht zumutbar ist.
- c) wenn der Kunde den fälligen Reisepreis nicht innerhalb einer gesetzten Frist zahlt oder verweigert ihn zu zahlen.
- 4.2 in dem Fall eines Ruecktritts im Sinne von Klausel 4.1, werden eingegangene Zahlungen nicht zurueckerstattet und werden als eine Begleichung der auf Grund des Ruecktritts entstandenen, und im Betrag feststehenden, Schaeden angesehen.
- 4.3 Der Veranstalter kann den Reisevertrag kündigen:
- a) wenn der Kunde trotz Mahnung durch die Reiseleitung den Reiseverlauf nachhaltig stört und damit Mitreisende gefährdet und somit die sofortige Aufhebung des Reisevertrags rechtfertigt.
- 4.4 Kündigung wegen außergewöhnlichen Umständen:
- a) falls nach Antritt der Reise eine Situation wie unter 4.1 b) auftritt, verpflichtet sich der Reiseveranstalter, sich um notwendige Maßnahmen zu kümmern, die dem Kunden eine Heimreise ermöglichen. Die hierdurch entstehenden Kosten, die im konkreten Fall noetig und angemessen sind, traegt der Kunde.
- b) für entsprechende Verzögerungen des Ablaufs, die durch Unfall, technischen Defekt (z. B. am Fahrzeug oder durch höhere Gewalt entstanden sind, kann der Kunde keinen Ersatz beanspruchen.
5. Disziplin
- 5.1 Den Anordnungen der Reiseleitung ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2 Der Kunde verpflichtet sich, bei Schwierigkeiten, die durch die besondere Art des Reisens (Abenteuerfahrt) auftreten können, mit besten Kräften bei der Beseitigung mitzuhelfen.
6. Leistungs – und Preisänderung
- 6.1 Da es sich um Abenteuerreisen handelt, die besondere Risiken beinhalten, kann die Reiseleitung aus zwingenden Gründen Routen – und Zeitänderungen vornehmen. Es besteht kein Ersatzanspruch des Kunden fuer Schaeden jeglicher Art. Der Kunde ist nicht berechtigt auf irgendeine Zahlungsrueckerstattung.
- 6.2 Minderaufwendungen aus 6.1 werden dem Kunden gutgeschrieben.
- 6.3 Für Zwangsmaßnahmen der Behörden haftet der Veranstalter nicht.
- 6.4 Preisänderungen vorbehalten – bedingt durch unvorhersehbare Mehrkosten (z. B. Wechselkursänderungen, Mehrwertsteuer, Benzinpreiserhöhungen etc.)
- 6.5 Der Veranstalter behält sich alle Rechte vor Veraenderungen bezueglich der Reisevereinbarungen vorzunehmen und/oder eine Umplanung der Reiseroute, je nach dem wie es die Umstaende erfordern oder auch vergleichbare alternative Leistungen zu erbringen.
7. Haftung
- 7.1 Der Veranstalter genießt umfassenden Versicherungsschutz in Form von Vollkasko – und Haftpflichtversicherung, die den Bestimmungen des Reiselandes genügen und Fahrgäste mit einbeziehen.
- 7.2 Der Veranstalter haftet nicht für Risiken, die durch die besondere Art des Reisens (Abenteuerfahrt), entstehen können. Das sind z. B. Verlust bzw. Beschädigung von Gepäck oder Verletzungen bzw. Unannehmlichkeiten, die einer Person zustoßen mögen, unabhängig davon, ob dies durch Nachlässigkeit des Veranstalters, seiner Mitarbeiter bzw. anderer Personen oder anderer Umstände eintritt.
- 7.3 Abhaengig von dem in 7.1 und 7.2 Erwaehten sind weder der Veranstalter noch seine Bevollmaechtigten, noch Angestellten gegeneuber dem Kunden haftbar fuer jeglichen Verlust oder Schaden welcher Natur auch immer (egal ob an Person oder Sache) den der Kunde durch jegliches Verhalten oder als Folge des Verhaltens oder Unterlassens des Veranstalters, einen Seiner Bevollmaechtigten, Angestellten oder Vertragspartner des Veranstalters erlitten hat. Dies gilt unabhaengig davon ob das jeweilige Tun oder Unterlassen fahlaessig war oder in anderer Weise unrechtmæssig, unabhaengig davon ob es aus irgendeinem anderen Geschehen oder Umstand herruehrt und unabhaengig davon ob der Veranstalter aus anderen Gruenden fuer dieses tun oder Unterlassen haftbar gemacht werden kann.
8. Buchung der Flüge
- 8.1 Es gelten die Vertragsbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft.
9. Visa-, Gesundheits- und Einreisebestimmungen
- 9.1 Das Reisebüro und die Reisenden werden gebeten, für die Erfüllung der Namibianischen Einreisebestimmungen Sorge zu tragen und in den Besitz der jeweils erforderlichen Visa zu gelangen. KIDOGO – Safaris kann keine Verantwortung übernehmen, sollten die jeweiligen Dokumente nicht den geforderten Bedingungen entsprechen. Die Kosten für anfallende Gebühren, im Zusammenhang mit der Erteilung von Visa, sind nicht im Reisepreis enthalten. Im Allgemeinen empfehlen wir unseren Gästen, sich vor Antritt der Reise nochmals kritisch einer Betrachtung ihres Gesundheitszustandes zu unterziehen, da klimatische Gegebenheiten erhöhte Anforderungen an die Gesundheit und den Allgemeinzustand der Reisenden stellen. Ebenso raten wir zum Abschluss einer Auslandskrankenversicherung.
10. Gerichtsstand
- 10.1 Diese Reisebedingung und der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Kunden sind in jeglicher Hinsicht vom Recht und Gesetz Namibias erfasst und durch dieses zu interpretieren. Die Parteien hierzu erklæren ihre Zustimmung zur Zustaendigkeit der Gerichte Namibias fuer jegliche Angelegenheit welcher Art auch immer die aus den Reisebedingungen und dem Vertrag zwischen Veranstalter und Kunden herruehrt.
- 10.2 Im Sinne von Section 45 of the Magistrates' Courts Act 32 of 1944, gibt der Kunde seine Zustimmung zur Zustaendigkeit des Magistrats Gerichts. Trotz allem liegt es im Ermessen des Veranstalters ob er gegen den Kunden in diesem Magistratsgericht oder in einem anderen Gericht , das zustaendig ist, den Prozess fuehren moechte.
- 10.3 Fuer den Fall das der Veranstalter seine Anwaelte beauftragt seine Rechte aus diesen Reisebedingungen oder dem Vertrag Zwischen Veranstalter und Kunden durchzusetzen, aus dem Grund, dass ein Vertragsbruch durch den Kunden vorliegt, zahlt der Kunde dem Veranstalter auf dessen Aufforderung hin alle Inkassogebeuehen und Rechtskosten (inklusive einer Eintreibgebuehr von 10%, inklusive der Kosten auf einer „attorney and own-client“ Basis (Kosten die zwischen Veranstalter und dessen Anwalt vereinbart sind) die der Veranstalter aufgrund des Vertragsbruch hat, unabhaengig davon ob Prozess einleitende Schritte unternommen wurden.
- 10.4 Der Kunde waehlt die Adresse der Unterkunft in der er die erste Nacht in Namibia verbringt als domicilia citandi et executandi zum Zweck der Reisebedingungen und des Vertrages zwischen Veranstalter und Kunden und/oder Zustellung jeglicher Ladungen.

11. Im Reisepreis inbegriffen
- 11.1 Unterkunft, Übernachtung und Frühstück (falls nicht anders vereinbart)
 Parkeintrittsgebühren, wie angegeben. Reiseleitung und Beförderung , wenn erforderlich im Geländewagen. Benzin, Gepäckbeförderung in den jeweiligen Unterkünften, Transfer von und zum Flughafen, ggf. zum Zubringerbus, Campingausrüstung bei Campingsafaris, ausgenommen Schlafsäcke (falls nicht anders vereinbart)
12. Nicht im Reisepreis inbegriffen
- 12.1 Flüge nach und von Namibia, persönliche Versicherung, Mittag- und Abendessen (falls nicht anders vereinbart), Trinkgelder, fakultative Ausflüge (falls nicht anders vereinbart), persönliche Aufwendungen (z. B. Telefongebühren, Souvenirs, Reinigungsgebühren etc.), evt. **anfallende Visagebühren.**
13. Gepäck
- 13.1 **15 kg Freigepäck und 5 kg Handgepäck**, abgepackt in *weichen, flexiblen Taschen* werden zugelassen. Die Gepäckstücke sollen deutlich gekennzeichnet werden. KIDOGO – Safaris kann, trotz größter Sorgfalt, keine Verantwortung für verlorenes oder beschädigtes Gepäck übernehmen und empfiehlt Ihnen daher den dringenden Abschluss einer Reisegepäckversicherung.
14. Verantwortung
- 14.1 Die Entscheidung der Reiseleiter, im Bemühen um höchste Sicherheit und Wohlbefinden der Reisenden, ist stets zu befolgen und verbindlich. Wir bitten unsere Gäste auch die Gesetze des bereisten Landes zu achten und dort traditionelle Sitten und Gebräuche zu respektieren.
15. Wilde Tiere
- 15.1 Obwohl Angriffe wilder Tiere äußerst selten vorkommen, können wir als Veranstalter das Risiko eines tatsächlichen Unfalls mit wilden Tieren nicht ausschließen. KIDOGO – Safaris kann bei Verletzungen durch Wildtiere nicht rechtlich belangt oder zur Verantwortung gezogen werden.
16. Allgemein
- 16.1 Für den Fall das eine Vorkehrung oder Gewähr in diesen Reisebedingungen enthalten ist als nichtig, rechtswidrig oder nicht vollstreckbar angesehen wird, soll die Gültigkeit, Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der restlichen Vorkehrungen und Garantien davon unangetastet bleiben.
- 16.2 Diese Reisebedingungen stellen die kompletten Reisebedingungen zwischen den Parteien dar und keine Aenderung, Abaenderung oder Ergaenzung hierzu soll gueltig sein, ausser diese wurde niedergeschrieben und von beiden Parteien hierzu unterzeichnet. Ausgenommen hiervon sind die in diesen Reisebedingungen erwachten konkreten Situationen.
- 16.3 Auch wenn ausdrueckliche oder implizierte Bestimmungen dieser Reisebedingungen das Gegenteil behaupten moegen, keine Lockerung der Bestimmungen dieser Reisebedingungen oder Nachsicht welche eine Partei der anderen zugesteht soll in irgend einer Hinsicht als Rechtsverwirkung angesehen werden oder als ein Verzicht auf seine Rechte betrachtet werden oder in irgend einer anderen Art und Weise als Limitierung, Abaenderung oder Beeinträchtigung der jeweiligen Rechte angesehen werden.
- 16.4 Im gegebenen Fall, dass die deutschsprachige Reisebedingungen der Reisebedingungen ungewollt der englischen Ausfuehrung abweicht, ist die englische Ausfuehrung Mass gebend.



Stand März 2020

NTB Reg. No.: TSO 00100



TASA (Tour and Safari Association)

